

17.10.85

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-
Prüfstellenverordnung****A. Zielsetzung**

Nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes können technische Arbeitsmittel von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen werden. Die in Frage kommenden Prüfstellen sind in der Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt.

Mehrere Stellen - darunter erstmals eine französische - haben sich um Aufnahme in das Prüfstellenverzeichnis beworben und ihre Eignung nachgewiesen. Einige Prüfstellen werden mangels Prüftätigkeit gestrichen. Bei einigen Prüfstellen haben sich Bezeichnungen oder Anschriften geändert.

B. Lösung

Durch eine Zweite Änderungsverordnung werden

- sieben weitere Prüfstellen anerkannt,
- fünf Prüfstellen gestrichen,
- bei 10 Prüfstellen redaktionelle Anpassungen vorgenommen (z.B. Änderung der Bezeichnung oder Anschrift).

486/P5

- 2 -

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder die Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

- 3 -

17.10.85

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-
Prüfstellenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 15. Oktober 1985
14 (32) - 805 00 - Ge 39/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Gerätesicherheits-Prüfstellenver-
ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung zur Änderung
der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung

Vom 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1172) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3 bis 8, 11.3 und 12.4 werden wie folgt gefaßt:

"3. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V.
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Am TÜV 1

3000 Hannover 81

4. Technischer Überwachungs-Verein Berlin e. V.
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Alboinstraße 56

1000 Berlin 42

5. Technischer Überwachungs-Verein Bayern e.V.
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Westendstraße 199

8000 München 21

6. Rheinisch-Westfälischer Techni-
scher Überwachungs-Verein e.V.
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Steubenstraße 53

4300 Essen 1

7. Technischer Überwachungs-
Verein Norddeutschland e.V.
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Große Bahnstraße 31

2000 Hamburg 54

8. Technischer Überwachungs-
Verein Hessen e.V.
- Prüfstelle für technische
Arbeitsmittel -
Frankfurter Allee 27

6236 Eschborn

- 11.3 Fachnormenausschuß Heiz- und Raum-
lufttechnik
Burggrafenstraße 4-10

1000 Berlin 30

B

12.4 Technischer Überwachungs-
Verein Bayern e.V.
Westendstraße 199

8000 München 21"

2. Nach der Nummer 14.27 wird eingefügt:

"14.28 Fachausschuß Oberflächenbehandlung der
Zentralstelle für Unfallverhütung und
Arbeitsmedizin
- Prüfstelle -
Hans-Böckler-Allee 26

3000 Hannover 1"

3. In Nummer 18 werden die Worte "Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e.V." gestrichen.

4. Die Nummern 23.3, 23.5, 25, 29 und 37 werden aufgehoben.

5. Nummer 31 wird wie folgt gefaßt:

"Technischer Überwachungs-Verein Stuttgart e.V.
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Bernhausen
Gottlieb-Daimler-Straße 7

7024 Filderstadt 1"

6. Nach Nummer 37 werden angefügt:

"38. ERG Elektrotechnische Revisionsgesellschaft mbH
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Stephanienstraße 14

7500 Karlsruhe 1

39. Germanischer Lloyd (GL)
Hauptverwaltung Hamburg
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Vorsetzen 32

2000 Hamburg 11
40. Technischer Überwachungs-Verein Baden e.V.
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Dudenstraße 28

6800 Mannheim 1
41. Nordwestdeutsches Institut für Möbel-
und Materialprüfung (NIMM)
Paderborner Straße 133

4930 Detmold
42. Technischer Überwachungs-Verein Saarland e.V.
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Saarbrücker Straße 8

6603 Sulzbach
43. Laboratoire National d'Essais - LNE
1, rue Gaston Boissier

F-75015 Paris"

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei das Verzeichnis der Prüfstellen in der Anlage mit neuen durchlaufenden Nummern versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

B

I. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes können Hersteller oder Einführer eines technischen Arbeitsmittels dieses mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Zeichen "GS = geprüfte Sicherheit" versehen, wenn es von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist.

Die in Frage kommenden Prüfstellen sind in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt.

Die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung (GS PrüfV) ist aus folgenden Gründen Änderungsbedürftig:

1. Einige Stellen haben sich um Aufnahme in das Prüfstellenverzeichnis beworben und nachgewiesen, daß sie als GS-Prüfstelle geeignet sind und Gewähr für verlässliche Prüfleistungen bieten.
2. Einige Prüfstellen sind zu streichen. Die meisten von ihnen haben seit Jahren keine GS-Prüfungen durchgeführt; eine von ihnen hat den verlangten Nachweis nicht geführt, auch weiterhin die Prüfaufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können.
3. Bei einigen Prüfstellen sind redaktionelle Änderungen in der Bezeichnung erforderlich (Anpassung an die in vergleichbaren Fällen allgemein übliche Bezeichnung, Änderungen in Namen und Anschriften).

II. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Artikel 1

Zu 1., 3. und 5.:

Die Nummern 1., 3. und 5. beinhalten redaktionelle Änderungen der Bezeichnung oder Anschrift von Prüfstellen.

Zu 4.:

Die bisher unter den Nummern 23.3, 23.5, 25, 29 und 37 der Anlage der GS PrüfV aufgeführten Prüfstellen werden gestrichen, und zwar im einzelnen aus folgenden Gründen:

Nummer 23.3 und 23.5:

Die Prüfstellen haben seit mehreren Jahren keine GS-Prüfungen durchgeführt. Der daraufhin erfolgten Mitteilung des BMA, daß deshalb die Streichung aus der GS PrüfV beabsichtigt sei, wurde von den Prüfstellen nicht widersprochen.

Nummer 25:

Die Prüfstelle hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebeten, sie aus der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung zu streichen, da sie den organisatorischen Aufwand zur Aufrechterhaltung der GS-Prüfstelle im Hinblick darauf, daß sie seit mehreren Jahren keine GS-Prüfungen durchgeführt hat, nicht mehr für vertretbar hält.

Nummer 29:

Die Prüfstelle hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebeten, sie aus der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung zu streichen, da sie den organisatorischen Aufwand zur Aufrechterhaltung der GS-Prüfstelle in Anbetracht der geringen Einnahmen an Prüfgebühren nicht mehr für vertretbar hält.

B

Nummer 37:

Die Prüfstelle hat seit mehreren Jahren keine GS-Prüfungen durchgeführt. Der daraufhin erfolgten Mitteilung des BMA, daß die Streichung aus der GS PrüfV beabsichtigt sei, wurde von der Prüfstelle nicht widersprochen.

Zu 2. und 6.:

Die hier aufgeführten Stellen haben dargetan, daß sie nach ihrer sachlichen und personellen Ausstattung für die jeweiligen Aufgabenbereiche geeignet sind und die Gewähr für verlässliche Prüfleistungen bieten. Prüfgrundlagen sind vorhanden und werden den zuständigen Behörden sowie Herstellern und Einführern, die berechtigtes Interesse darlegen, auf Anforderung mitgeteilt.

29.11.85

C

-1-

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüf-
stellenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.